

Ursache der bisher verhältnismäßig geringen Erfolge ist in verschiedenen Tatsachen begründet. Einmal werden die Institute vielfach von Leuten in Anspruch genommen, denen mit dem besten Willen überhaupt nicht mehr zu helfen ist. Wenn überhaupt keine Aktiven mehr vorhanden, das Warenlager und die Einrichtungen verpfändet, die Außenstände abgetreten sind, dann ist natürlich auch für ein Treuhandinstitut keine Möglichkeit zu irgendwelcher erfolgversprechender Tätigkeit gegeben. Leider sind ein großer Teil der Personen, die sich an die Treuhandinstitute wenden, Schuldner der eben erwähnten Art. Sie haben in der Zeitung von der neuen gemeinnützigen Einrichtung gelesen und sehen in ihr nun den letzten Rettungsanker, der aber naturgemäß versagen muß. Der Grund für die allzu späte Inanspruchnahme des Instituts ist nach den bei Handwerks- und Gewerbekammern gemachten Erfahrungen in einer gewissen Scheu des Handwerkers, sich vor seinen Berufsgenossen zu offenbaren, zu sehen. Eine andere Gruppe von Personen, welche die erfolgreiche Tätigkeit der Treuhandinstitute beeinträchtigen, sind die sogenannten Affordstörer. Die Erzielung eines Vergleichs ist natürlich nur möglich, wenn sämtliche Gläubiger sich mit dem angebotenen Afford einverstanden erklären. Daß es aber schwer ist, insbesondere bei einer großen Anzahl von Gläubigern diese zur Erklärung ihres Einverständnisses mit dem Afford zu bewegen, liegt auf der Hand. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es nicht einmal so sehr die mit großen Forderungen beteiligten Gläubiger sind, die sich durchaus nicht zu einer Zustimmung zum Afford bereit finden lassen, sondern gerade Gläubiger mit kleinen Forderungen. Auf diese Weise kann es sehr leicht kommen, daß ein einzelner Gläubiger die Durchführung eines Vergleichs durch seinen Widerspruch verhindern kann, es sei denn, daß die Forderung des Affordstörers mit Zustimmung der übrigen Gläubiger aufgekauft wird. Diese Schwierigkeiten werden hoffentlich bei längerem Bestehen von Treuhandinstituten geringer werden, da alsdann damit zu rechnen ist, daß immer weitere Volkstheile den von den Instituten vorgeschlagenen Maßnahmen Vertrauen entgegen bringen.

Die Tatsache, daß ein einzelner Gläubiger die Durchführung eines Affords unmöglich machen kann und dadurch den Mehrheitswillen sämtlicher Gläubiger einem Einzelwillen gebieterisch unterzuordnen in der Lage ist, hat den Gedanken aufstachen lassen, die Hilfe der Gesetzgebung für die Treuhandinstitute insofern in Anspruch zu nehmen, als ihnen unter gewissen Rauteln das Recht

zur Durchführung eines Zwangsvergleichs verliehen werden sollte. Wir glauben jedoch, daß Bestrebungen der eben gekennzeichneten Art wenigstens vorläufig keine Aussicht auf Erfolg haben können. Es mag daran erinnert sein, daß die Reichsregierung selbst der schon seit langem erhobenen Forderung auf Schaffung eines gerichtlichen Zwangsvergleichs außerhalb des Konkursverfahrens ablehnend gegenüber steht. Zum anderen aber muß berücksichtigt werden, daß eine derartige Forderung mindestens verfrüht ist, da die bisher mit den Treuhandinstituten gemachten praktischen Erfahrungen nicht genügen dürften, um schon jetzt zu ihrer weiteren Ausgestaltung die Hilfe der Gesetzgebung anzurufen. Aufgabe der Gesetzgebung ist die alsbaldige Regelung des außergerichtlichen Zwangsvergleichs.

Eine wesentliche Belebung werden die Treuhandinstitute erfahren, sobald den Vorschlägen dieser Denkschrift Folge geleistet und Einigungs- und Einziehungsämter ins Leben gerufen werden. Diese Ämter werden insbesondere enge Fühlung auch mit den Erwerbsständen haben; in den Einziehungsstellen wird sich eine Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirks herausbilden, wie sie keiner anderen Stelle eigen ist. Gerät ein wirtschaftlicher Betrieb ins Schwanken, werden Einziehungs- und Einigungsämter in der Regel zeitig darauf aufmerksam werden. Dann haben sie die Möglichkeit, den Schuldner auf das Treuhandinstitut, das daher zweckmäßig mit dem Einziehungsamt verbunden, ihm wenigstens aber nahe gebracht wird, hinzuweisen und dadurch eine Ordnung seiner Verhältnisse anzubahnen. Was jetzt den Treuhandinstituten zu einer umfassenden Wirksamkeit fehlt, nämlich die rechtzeitige Inanspruchnahme in geeigneten Fällen, das wird durch die Einigungs- und Einziehungsämter herbeigeführt werden. Dann aber werden die Treuhandinstitute berufen sein, eine für den Gewerbestand, wie auch überhaupt für unser Wirtschaftsleben außerordentlich wichtige Aufgabe zu erfüllen und zu einem wesentlichen Teil an der Behebung der Unwirtschaftlichkeit der Zivilrechtspflege mitzuwirken. Daher ergeht die Aufforderung schon jetzt an alle Kreise, die zur Mitwirkung bei der Schaffung von Treuhandinstituten berufen sind, ganz besonders aber an alle Kammern und gewerbliche und kaufmännische Vereinigungen und Körperschaften, der Schaffung von gemeinnützigen Treuhandinstituten ihr Augenmerk zuzuwenden und zeitig die Einrichtung solcher Institute in die Wege zu leiten.

Das Unwesen der Schwindelfirmen und ihre Bekämpfung.

Das Unwesen der Schwindelfirmen hat einen Umfang angenommen, daß eine Verfolgung einzelner Fälle auf dem Prozeßwege nicht mehr ausreichend erscheint, dem Übel zu steuern. Ebensovienig, wie eine Wucherpflanze durch Abschneiden einzelner Triebe ausgerottet werden kann, vermag die Verurteilung derartiger Ausbeuter das ganze System zu beseitigen oder auch nur diese selbst künftig von diesem Wege abzubringen. Der Erwerb ist zu mühelos und einträglich, um gewissenlose Menschen vor schwindelhaftem Gebaren zurückzuhalten. Andererseits haben allgemeine Warnungen vor den Ausbeutungen gegenüber den Lockungen der Schwindelfirmen

nur teilweise Erfolg. Die Not klammert sich an jede sich bietende Hand, sie prüft nicht nach, ist hierzu meist auch nicht in der Lage; schnelle Hilfe ist erforderlich. Die Furcht, das scheinbare Entgegenkommen des vermeintlichen Wohltäters zu verscherzen, begünstigt einen schnellen Entschluß, die Scham, den Fallstricken zum Opfer gefallen zu sein, läßt die Geschädigten von einer Verfolgung Abstand nehmen. So entgehen die Schwindelfirmen oft ihrer Bestrafung und treiben ihr Unwesen weiter, bis jemand den Mut findet, sein Recht mit allen Mitteln zu verfechten. Aber auch dann gelingt es ihnen sehr häufig, sich der Verurteilung zu entziehen, weil sie sich durch Verträge,